

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 1. April

1967

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Niendorf, Propstei Niendorf (S. 55). — Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Niendorf (S. 55). — Namensänderung der Kirchengemeinde Meiendorf-Nord (S. 58). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 58). — Stellenausschreibungen (S. 58).

## III. Personalien (S. 59).

## Bekanntmachungen

## Urkunde

über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Niendorf, Propstei Niendorf

Gemäß Artikel 5 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden:

- „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt,
- Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde zu Eidelstedt-Nord,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenfelde,
- Ev.-Luth. Ostergemeinde in Langenfelde,
- Ev.-Luth. Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt,
- Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Hamburg-Lokstedt,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnelsen,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen,
- Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Stellingen,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichsgabe-Ellerau,
- Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Garstedt,
- Ev.-Luth. Paul-Gerhard-Kirchengemeinde Garstedt-Geidberg,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sarksheide-Nord,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sarksheide-Süd,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn.“

werden zu einem Kirchengemeindeverband unter dem Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Niendorf“ vereinigt.

Der Sitz seiner Verwaltung ist Niendorf.

## § 2

Wird aus Teilen einer oder mehrerer in § 1 genannten Kirchengemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gilt sie ohne weiteres als dem Kirchengemeindeverband angeschlossen.

## § 3

Der Kirchengemeindeverband Niendorf und seine Organe führen ihre Geschäfte nach den in der Satzung bestimmten und ihnen übertragenen Aufgaben durch.

Die Satzung gilt als Bestandteil dieser Anordnung.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Kiel, den 3. Februar 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Dr. Mann

Nr.: 10 KBV Niendorf — 67 — X/5

Kiel, den 30. März 1967

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Bestimmung des Artikels 13 Absatz 1 des Staatskirchenvertrages vom 23. Juli 1957 beachtet worden ist und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 14. Februar 1967 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nr.: 10 Niendorf (KBVbd.) — 67 — X/5

## Satzung

des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Niendorf

Durch Kirchengesetz vom 11. November 1965 ist die Neubildung der Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg durch die Landes Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins beschlossen worden.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden der Propstei Niendorf werden mit dem 1. Januar 1967 gemäß der Rechtsordnung zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Niendorf vereinigt. Die Zugehörigkeit dieser Gemeinden zu dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Blankenese und Pinneberg erlischt mit dem 31. Dezember 1966.

Für den Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband Niendorf wird folgende Satzung erlassen:

### § 1

Der Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband Niendorf ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Er wird gebildet durch den Zusammenschluß der Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lidelstedt,
  2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu Lidelstedt-Nord,
  3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Langenfelde,
  4. Ev.-Luth. Obergemeinde Langenfelde,
  5. Ev.-Luth. Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lockstedt,
  6. Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Hamburg-Lockstedt,
  7. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf,
  8. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnelsen,
  9. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen,
  10. Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Stellingen,
  11. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichsgabe,
  12. Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Garstedt,
  13. Ev.-Luth. Paul-Gerhard-Kirchengemeinde Garstedt-Seidberg,
  14. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gartshede-Nord,
  15. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gartshede-Süd,
  16. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn
- in ihren Grenzen nach dem 1. Januar 1967.

Der Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband Niendorf hat seinen Sitz in Hamburg-Niendorf.

Werden aus den bestehenden Verbandsgemeinden weitere neue Kirchengemeinden gebildet, so gehören sie zum Kirchengemeinerverband Niendorf. Eines besonderen Aufnahmebeschlusses bedarf es in diesen Fällen nicht.

### § 2

Der Kirchengemeinerverband hat folgende Aufgaben:

1. Der Kirchengemeinerverband ist verpflichtet, unbeschadet der Rechte und Pflichten der einzelnen Kirchengemeinden und der Aufsichtsbehörden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden und Friedhöfen zu fördern.
2. Der Kirchengemeinerverband veranlagt und erhebt die Kirchensteuern einheitlich für seinen gesamten Bereich, ist auch zuständig zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Heranziehung zu Kirchensteuern und über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Kirchensteuern sowie schließlich für die Niederschlagung von Kirchensteuern.
3. Der Kirchengemeinerverband beschließt über die Verwendung und Verteilung der im § 2 Abs. 2 genannten Steuern und stimmt dabei den Haushaltsbedarf und die Sonderaufgaben der Verbandsgemeinden sowie seinen eigenen Bedarf an Verwaltungskosten aufeinander ab. Der Verband stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, in dem der Bedarf der Verbandsgemeinden an Haushaltsmitteln und für Sonderaufgaben eingearbeitet wird. Für die Sonderaufgaben ist ein außerordentlicher Haushaltsplan aufzustellen, der auf der Grundlage eines mehrjährigen Finanzplans beruht, für den die Verbandsgemeinden ihre Vorhaben rechtzeitig anzumelden haben.

4. Er führt den Pfarrbesoldungs- und Pflichtbeitrag sowie die gesetzlichen Umlagen für die Verbandsgemeinden ab und übernimmt die Besoldung der Geistlichen im Verbandsbereich. Den Besoldungsbedarf für neu einzurichtende Pfarrstellen hat er vor ihrer Einrichtung sicherzustellen.
5. Er hat die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstücken, zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere auch Anleihen aufzunehmen, zu klagen und verklagt zu werden.
6. Ihm obliegt die Einrichtung und Aufhebung von Planstellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Verbandes sowie die Anstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Verbandes.
7. Der Kirchengemeinerverband kann mit anderen kirchlichen Körperschaften gemeinsame Einrichtungen schaffen oder Aufgaben durch andere kirchliche Körperschaften wahrnehmen lassen. Dazu ist ein Beschluß der Verbandsvertretung erforderlich.
8. Der Kirchengemeinerverband kann für die angeschlossenen Kirchengemeinden die Kassen- und Rechnungsführung übernehmen. Für die Dauer des Bestehens der Verwaltungsstelle Blankeneße ist der Verband jedoch berechtigt, die Gemeinden an die Verwaltungsstelle zu verweisen.

### § 3

Die Organe des Kirchengemeinerverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

### § 4

1. Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Pastor und je einem Kirchenältesten jeder angeschlossenen Kirchengemeinde. Sie werden vom Kirchenvorstand auf die Dauer seiner Amtszeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählt der Kirchenvorstand einen Stellvertreter, der zugleich Ersatzmitglied ist.
2. Gehört der Propst der Propstei Niendorf der Verbandsvertretung nicht als ordentliches Mitglied an, kann er an allen Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist jederzeit zu hören.
3. Die Verbandsvertretung bleibt bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

### § 5

Die Verbandsvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

### § 6

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsvertretung ein. Die Einladung soll mit einer Frist von sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beifügung der Unterlagen über die Verhandlungsgegenstände schriftlich erfolgen. Die Verbandsvertretung soll mindestens vierteljährlich zusammentreten. Sie muß einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder oder der Vorsitzende des Verbandsausschusses oder eines anderen von der Verbandsvertretung gewählten Ausschusses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Schließt er die Sitzung, so ist eine weitere Beratung und Beschlussfassung nicht zulässig.

## § 7

1. Die Verbandsvertretung beschließt im Rahmen der Rechtsordnung und der erlassenen allgemeinen Rechtsvorschriften über alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes namentlich über
  - a) die Feststellung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplans einschließlich der Zuweisung an die Verbandsgemeinden, die Aufstellung des mehrjährigen Finanzplans und die Abnahme der Jahresrechnung,
  - b) die Erhebung von Kirchensteuern, wenn nicht durch Kirchengesetz ein einheitlicher Kirchensteueratz festgesetzt ist sowie Abänderung des Verteilungsmaßstabes,
  - c) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und ihm gleichgestellten Rechten des Kirchengemeindeverbandes,
  - d) außerordentliche Benutzung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes, die dessen Bestand verändert sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
  - e) Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
  - f) Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Planstellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes und die Besetzung dieser Stellen,
  - g) Neubauten, bauliche Veränderungen und Ausbesserungen an Gebäuden des Kirchengemeindeverbandes, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzung handelt,
  - h) Mietverträge über Gebäude des Kirchengemeindeverbandes,
  - i) die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen und die Übertragung von Aufgaben nach § 2 Ziffer 7.
2. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts bzw. des Propsteivorstandes, soweit eine Genehmigung nach Artikel 38 der Rechtsordnung erforderlich ist.

## § 8

1. Die Verbandsvertretung kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung nicht überschreiten darf. In die Ausschüsse können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sind.
2. Es kann ein Kirchensteuerauschuß mit selbständigen Befugnissen eingesetzt werden.

## § 9

Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zu der Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist nach § 6 eine zweite Sitzung einzuberufen. Die Verbandsvertretung kann ausnahmsweise einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen; der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird. Abstimmung und Wahl in den Sitzungen der Verbandsvertretung erfolgen nach den Bestimmungen des Artikel 14) Abs. 2, 3 und 4 der Rechtsordnung.

## § 10

Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Mitglieder der Kirchenvorstände können der Sitzung beiwohnen. Kirchliche Mitarbeiter des Verbandes können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Bei einzelnen Beratungsgegenständen können Sachverständige gehört werden.

## § 11

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde und über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder der Verbandsvertretung.

## § 12

1. Der Verbandsauschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung und je zwei von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu wählenden Pastoren und Kirchenältesten. Ist der Propst nicht Mitglied des Verbandsauschusses, so ist er zu jeder Sitzung einzuladen und jederzeit mit beratender Stimme zu hören.

Die Verbandsvertretung wählt aus den Mitgliedern des Verbandsauschusses für den Verbandsauschuß den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für die gewählten Mitglieder des Verbandsauschusses wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte persönliche Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

2. Der Verbandsauschuß vertritt den Kirchengemeindeverband in der Öffentlichkeit sowie in seinen äußeren Angelegenheiten. Er führt die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes und bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und verfügt im Rahmen des Haushaltsplans über seine Mittel. Der Verbandsauschuß übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes aus und beschließt über die Gewährung von Gehaltsvorschußen.

In dringenden Fällen hat er das Recht, einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. Über Maßnahmen, welche die ordentlichen Befugnisse des Verbandsauschusses überschreiten, hat er unverzüglich der Verbandsvertretung Bericht zu erstatten. Die Verbandsvertretung entscheidet dann endgültig.

3. Der Verbandsauschuß vertritt den Kirchengemeindeverband bei der Erhebung gerichtlicher Klagen sowie beim Abschluß von Vergleichen. Beschlüsse über den Abschluß von Vergleichen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn auch der Gegenstand des Vergleichs der Genehmigung bedarf.
4. Der Vorsitzende des Verbandsauschusses, bei Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Schriftwechsel des Kirchengemeindeverbandes und hat die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsauschusses auszuführen.

Rechtsverbindliche Erklärungen, durch die Verpflichtungen für den Kirchengemeindeverband übernommen werden sowie Vollmachten, sind durch den Vorsitzenden des Verbandsauschusses unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen.

5. Der Verbandsauschuß tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr.

Er führt die Geschäfte für den Kirchengemeindeverband bis zur Neuwahl eines neuen Verbandsauschusses.

Die Satzung tritt mit dem 1. Januar 1967 in Kraft.

Kiel, den 30. März 1967

Vorstehende Satzung wird, nachdem die Bestimmung des Artikels 12 des Staatskirchenvertrages vom 23. Juli 1957 beachtet worden ist und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 14. Februar 1967 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

Nr.: 10 Niendorf (KGVDb.) — 67 — X/5

### Namensänderung der Kirchengemeinde Meiendorf-Nord

Kiel, den 30. März 1967

Die Kirchengemeinde Meiendorf-Nord führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. M a n n

Nr.: 10 Meiendorf-Nord — 67 — X/5

### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird zum 1. April 1967 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 50, Dippelstraße 39, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht.

Geräumiges Pastorat mit Fernheizung vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Altona Friedenskgd. 2. Pfst. — 67 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kuddewörde, Landesuperintendentur Lauenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens des Patronats. Bewerbungen sind an den Herrn Landesuperintendenten für Lauenburg, 2418 Ratzeburg, Am Markt 7, zu richten.

Geräumiges, modernisiertes Pastorat (Blheizung) vorhanden. Kuddewörde liegt am Sachsenwald, 30 km von Hamburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Kuddewörde — 67 — VI/4

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Schnelsen, Propstei Niendorf, wird infolge Zuruhesetzung des jetzigen Stelleninhabers zum 1. Oktober 1967 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt

durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand der Propstei Niendorf in Hamburg 61, Marktplatz 3, einzusenden.

Der Bezirk der 3. Pfarrstelle umfaßt ca. 3500 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat ist vorhanden. Weitere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand in Hamburg-Schnelsen, Anna-Sufama-Stieg 12, Tel.: 55 97 70.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
Nr. 20 Schnelsen — 67 — VI/4

Die durch Emeritierung des bisherigen Stelleninhabers freigewordene Pfarrstelle der Kirchengemeinde Todenbüttel, Propstei Rendsburg, wird zum 1. November 1967 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Rendsburg, An der Marienkirche 21, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Die Kirchengemeinde umfaßt 3. 3. 3400 Gemeindeglieder. Die Kirche ist vor einigen Jahren renoviert worden. Das Pastorat wird 3. 3. grundlegend umgebaut und renoviert.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Todenbüttel — 67 — VI/4

### Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der Dankes-Kirche in Kiel-Soltenau ist ab 1. April 1967 zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Wohnung wird gestellt. Vergütung nach KAT. Bewerbungsfrist bis zum 15. April 1967.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Kiel-Soltenau, Herrn Pastor Richter, Kiel-Soltenau, Kastanienallee 29.

Nr.: 30 Soltenau — 67 — X/XI/7

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Trittau/Stornmar (B-Stelle) sucht zum 1. Oktober 1967 oder früher eine(n) hauptamtliche(n) Kirchenmusiker(in) als Organist(in) und Kantor(in). Die Arbeitsgebiete neben dem Organistenamt: Kirchenchor, Kinderchor, Blockflötenkreis, Kleiner Instrumentalkreis. Eine 20registrierte, 1964 erstellte Kleucker-Orgel mit mechanischer Traktur ist vorhanden.

Es wird Anstellung und Vergütung nach KAT VI b geboten. Die Unterbringung erfolgt zunächst in Mieträumen, jedoch baldigst in einer eigenen 2 1/2 Zimmer-Mietwohnung mit Küche und Bad.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Vorstand der Kirchengemeinde 2077 Trittau/Solstein, Postfach 9, 3. Sd. von Herrn Pastor Krausen, Tel. 28 32.

Nr.: 30 Trittau — 67 — X/XI/7

## Personalien

### Ernannt:

Am 14. März 1967 der Pastor Hans-Jürgen Riese weber, 3. 3. in Nordbillstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Nordbillstedt (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

### Berufen:

Am 20. März 1967 der Pastor Alexander Kirschstein, bisher in Husum, zum Pastor der Pfarrstelle für Jugendarbeit beim Kirchengemeindeverband Kiel (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Kiel;

am 1. April 1967 der Pastor Dr. Gregor Steffen, bisher in Hamburg, zum Propst der Propstei Plön unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Preetz (1. Pfarrstelle), Propstei Plön.

### Eingeführt:

Am 26. Februar 1967 der Pastor Heinrich Bussfe als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seide, Propstei Norderdithmarschen;

am 26. Februar 1967 der Pastor Matthias Dahl als Pastor der Kirchengemeinden Kahleby und Moldenit, Propstei Sübdangeln;

am 5. März 1967 der Pastor Gerhard Wunderlich als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel;

am 12. März 1967 der Pastor Karl-Hans Oswald als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seiligenhafen, Propstei Oldenburg.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1967 der Pastor Johann Heinrich Mehnendorf in Hamburg-Schnelsen;

zum 1. Oktober 1967 Propst Werner Wagner in Neustadt.